

zu beachten, dass das in Art. 12 BV verankerte Grundrecht auf die Mittel für eine menschenwürdiges Dasein gleichzeitig auch den Kernbereich darstellt, der nicht verletzt werden darf.³⁰² Eine vollständige Einstellung der Sozialhilfeleistungen ist damit ausgeschlossen.

Allerdings hat das Bundesgericht in der Rechtsprechung zum Sozialhilferecht betont, dass die Verweigerung zumutbarer Arbeit bereits das Bestehen des Grundrechts nach Art. 12 BV ausschließen kann. Art. 12 BV steht unter dem Vorbehalt, dass der Hilfesuchende nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen. Das Bundesgericht folgerte, dass die Gelegenheit des Berechtigten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, bereits das Bestehen einer Notlage ausschliesse, da er sich selbst helfen könne.³⁰³ Beschränkt ist die Ablehnung des Bestehens einer Notlage bei Verweigerung zumutbarer Arbeit aber auf diejenigen Fälle, in denen dem Hilfesuchenden die Aufnahme einer Arbeit und Erzielung von Einkommen sofort möglich wären und die Notlage damit behoben wäre.³⁰⁴ Ausgeschlossen ist es jedoch, die Verweigerung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zur Erleichterung der Eingliederung in das Erwerbsleben mit einer Verweigerung zumutbarer Arbeit gleichzusetzen, mit diesem Argument das Bestehen einer Notlage zu verneinen und so den Anspruch des Hilfesuchenden abzulehnen.³⁰⁵

VIII. Zusammenfassung

Der Gedanke der Schadensminderung durch den Leistungsberechtigten spielte im schweizerischen Sozialrecht von jeher eine große Rolle. Zunächst nur in einzelnen Sozialversicherungsgesetzen enthalten, maß ihm die ständige Rechtsprechung des EVG die Bedeutung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes zu. Dieser gilt generell, auch ohne gesetzliche Verankerung, und dient als Grundlage der Verweigerung von Sozialleistungen.

Der in der Rechtsprechung anerkannte allgemeine Rechtsgrundsatz der Schadensminderung wurde vom Gesetzgeber aufgegriffen und mit Art. 21 Abs. 4, 6 Abs. 2 ATSG für das gesamte Sozialversicherungsrecht festgeschrieben. Die genannten Regelungen gelten jedoch nicht für alle versicherten Risiken und alle Leistungsarten. Auch stützen sie sich auf die bisherigen Grundsätze, so dass die Rechtsprechung des EVG zum Schadensminderungsgrundsatz auch weiterhin Bedeutung hat.

302 *Tschudi*, Die Auswirkungen des Grundrechts auf Hilfe in Notlagen, in: ders. (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, S. 117, 130; *Müller*, Grundrechte in der Schweiz, S. 178; *Amstutz*, Das Grundrecht auf Existenzsicherung, S. 135 ff.

303 Urteil 2P147/2002 der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 04.03.2003, E. 3; Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts vom 14.01.2004, BGE 130 I S. 71, 79 f.; kritisch dazu *Amstutz*, Anspruchsvoraussetzungen und -inhalt, in: *Tschudi* (Hrsg.), Das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen, S. 17, 20f.

304 *Schefer*, Grundrechte in der Schweiz, S. 116.

305 *Schefer*, a.a.O.

Deutlich ist geworden, dass die Verpflichtung zur Schadensminderung vielfach bereits auf der Ebene der Leistungsvoraussetzungen berücksichtigt und bei einer Verletzung durch den Berechtigten bereits das Bestehen des Leistungsanspruchs verneint wird. Die zum Haftpflichtrecht angestellten Überlegungen, eine Verletzung der Schadensminderungspflicht als Kausalitäts- bzw. Zurechnungsproblem zu betrachten, finden sich damit auch im Sozialrecht wieder.

In Anlehnung an die Grundsätze des Selbstverschuldens im Haftpflichtrecht hat die Rechtsprechung auch für die Verweigerung von Sozialleistungen aufgrund einer Verletzung der Schadensminderungspflicht Verschulden des Berechtigten gefordert. Dieses ist Voraussetzung für die Leistungskürzung und zugleich Maßstab für deren Umfang.